

Entwurf

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Reifendruckmeßgeräte geändert werden

Auf Grund des § 39 Abs. 1 Z 1 des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 10/2015, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, mit der die Eichvorschriften für Reifendruckmeßgeräte (Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 8/1993) erlassen wurden, wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt I**Innerstaatliche Anforderungen“**

2. § 1 lautet:

„§ 1. Reifendruckmessgeräte bedürfen der besonderen Zulassung gemäß § 2 Abs. 2 der Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. Nr. 785/1992 in der jeweils geltenden Fassung.“

3. § 2 entfällt.

4. In § 3 wird im 2. Anstrich die Wortfolge „und das EWG-Zulassungszeichen fehlen“ durch das Wort „fehlt“ sowie im 3. Anstrich das Wort „EWG-Anforderungen“ durch die Wortfolge „Anforderungen dieser Eichvorschriften“ ersetzt.

5. Vor § 5 entfällt folgende Gliederungsebene samt Bezeichnung:

„Abschnitt II**EWG-Anforderungen“**

6. § 5 Abs. 2 entfällt. Beim bisherigen § 5 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

7. Die Überschrift vor § 6 lautet „Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

8. Der bisherige § 6 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

9. Dem § 6 werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die Änderungen der §§ 1 und 5 samt des Entfalls von vorangestellter Gliederungsebene und Bezeichnung, des § 3 sowie der Ziffern 4.1.1., 4.2., 5., 5.1. und 6. des Anhangs gemäß des Amtsblattes für das Eichwesen Nr. X/201X treten mit 1. Dezember 2015 in Kraft. § 2 tritt mit Ablauf des 30. November 2015 außer Kraft.

(3) Reifendruckmessgeräte, die bis zum 30. November 2015 nach den bisherigen Bestimmungen geeicht wurden, können auch weiterhin geeicht werden, wenn sie den bisherigen oder den mit 1. Dezember 2015 geltenden Bestimmungen entsprechen. Reifendruckmessgeräte mit einer über den 30. November 2015 hinaus gültigen EWG-Bauartzulassung gemäß der Richtlinie 86/217/EWG zur Angleichung der

Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen, ABl. Nr. L 152 vom 06.06.1986 S. 48, können bis zum Ablauf der Gültigkeit ihrer EWG-Bauartzulassung in Verkehr gebracht und erstgeeicht sowie unter Einhaltung der bis zum 30. November 2015 geltenden Bestimmungen auch darüber hinaus neu- und nachgeeicht werden.

(4) Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 (Notifikationsnummer 20xx/xxx/A) notifiziert.

(5) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2011/17/EU zur Aufhebung der Richtlinien 71/317/EWG, 71/347/EWG, 71/349/EWG, 74/148/EWG, 75/33/EWG, 76/765/EWG, 76/766/EWG und 86/217/EWG, ABl. Nr. L 71 vom 18.03.2011 S. 1, umgesetzt.“

10. In Ziffer 4.1.1. lit. b des Anhangs wird die Wortfolge „EWG-Bauartzulassungszeichen“ durch das Wort „Zulassungsbezeichnung“ ersetzt.

11. In Ziffer 4.2. des Anhangs wird die Wortfolge „EWG-Ersteichungsstempels“ durch das Wort „Eichstempels“ ersetzt.

12. In Ziffer 5. des Anhangs wird in der Ziffernbezeichnung die Wortfolge „EWG-Bauartzulassung“ durch das Wort „Bauartzulassung“ ersetzt.

13. Der Satz „Die EWG-Bauartzulassung für Reifendruckmeßgeräte wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 71/316/EWG erteilt.“ in Ziffer 5. des Anhangs entfällt.

14. In Ziffer 5.1. des Anhangs wird die Wortfolge „EWG-Bauartzulassung“ durch das Wort „Bauartzulassung“ ersetzt.

15. In Ziffer 6. des Anhangs wird in der Ziffernbezeichnung die Wortfolge „EWG-Ersteichung“ durch das Wort „Eichung“ ersetzt.

16. Der Satz „Die EWG-Ersteichung der Druckmeßgeräte erfolgt gemäß der Richtlinie 71/316/EWG.“ in Ziffer 6. des Anhangs entfällt.